

Nachlieferung zum Offenen Verfahren des Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Rahmenvereinbarung „Dienstleistungen für IT-Projekte“

Az.: 15-0454/8

Mit dieser Nachlieferung werden die nachfolgenden Bieterfragen beantwortet:

Frage 1

In den Ausschreibungsunterlagen wird unter Punkt 2.16.1 neben der "Anlage Bewertungsmatrix Leistungskriterien" von einem "Kriterienkatalog" gesprochen: "Diese Kriterien sind im Kriterienkatalog mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.". Leider können wir neben der Bewertungsmatrix, welche lediglich die B-Kriterien enthält, keinen Kriterienkatalog finden. Fehlt hier möglicherweise ein Dokument oder sind die A-Kriterien ausschließlich in den Ausschreibungsunterlagen unter dem Punkt 2.13.2 erläutert?

Antwort

Die „A-Kriterien“ sind unter Punkt 2.13.1 und 2.13.2 der Vergabeunterlage erläutert. Diese wurden der Übersichtlichkeit wegen aus der Bewertungsmatrix in die Vergabeunterlage überführt.

Frage 2

In der Ausschreibungsunterlage ist unter Punkt 3.9 von der Erstellung und Bearbeitung von Quellcode die Rede. U.a. gem. Kapitel 2 des EVB-IT Dienstvertrags gehört die Entwicklung von Software hingegen nicht zu den zu erbringenden Leistungen. Auch bei den geforderten Profilen sind keine Angaben zu der Rolle eines Entwicklers zu finden. Wir gehen daher davon aus, dass Entwicklungsleistungen nicht von den geforderten Leistungen gehören und sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit Softwareentwicklung daher keine Relevanz haben. Können Sie das bestätigen und die entsprechenden Passagen in den Vergabeunterlagen entsprechend anpassen

Antwort

Ja, das ist richtig. Der EVB-IT Dienstvertrag ist insoweit die speziellere Regelung. Punkt 3.9 der Vergabeunterlage beinhaltet eine allgemeine Vertragsbestimmung, die nur bei entsprechendem Leistungsinhalt gilt.

Frage 3

Außerdem würden wir gern wissen, in welcher Umsetzungsphase sich die in der Leistungsbeschreibung genannten OZG-Leistungen (Entwicklung, Roll-out, Roll-in) befinden?

Antwort

Der konkrete Umsetzungsstand ist aus Sicht des Auftraggebers für den Abruf von Beratungsleistungen und die entsprechende Kalkulation irrelevant. Aktuell sind dem SMR 176 OZG-Leistungen zugeordnet, wobei mit Fortschreiten des Projekts mit Anpassungen zu rechnen ist. Die Zahlen unterliegen außerdem einer regelmäßigen Prüfung auf Aktualität.

Frage 4

VU-Bezug: Ziff. 2.12 der Rahmenvereinbarung – Eignungsleihe

Gehen wir recht in der Annahme, dass die Notwendigkeit einer Haftungserklärung nur dann besteht, wenn der Bieter einen Subunternehmer mit wirtschaftlicher oder finanzieller Eignungsleihe in sein Angebot einbezieht, d.h. hinsichtlich finanzieller oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Kapazitäten des Unterauftragnehmers in Anspruch genommen werden.

Antwort

Ja.

Frage 5

VU-Bezug: Ziff. 2.13.2 der Rahmenvereinbarung - Einsatz von Unterauftragnehmern

Könnten Sie näher erläutern, worauf die Regelung (nicht mehr als 10% des Auftragswertes) in Ziff. 2.13.2a) letzter Punkt der Rahmenvereinbarung abzielt bzw. wie der Bieter dem in der Praxis begegnen kann?

Antwort

Die Regelung zielt ebenfalls auf die Erklärung gemäß Anlage 1a und dem damit verbundenen Russlandbezug ab. Der Bieter hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen mit der Erklärung zu bestätigen. In der Praxis kann der Bieter dem beispielsweise Rechnung tragen, indem er sich von seinen Unterauftragnehmern eine entsprechende Erklärung abgeben lässt bzw. wird unterstellt, dass der Bieter die einzusetzenden und zu benennenden Unterauftragnehmer kennt und eine Erklärung kraft eigener Kenntnis abgeben kann.

Frage 6

VU-Bezug: Ziff. 3.1 der Rahmenvereinbarung – Vertragsgegenstand

Können wir davon ausgehen, dass alle Leistungen auf Grundlage der Regelungen aus dem beigefügten EVB-IT-Vertrag beauftragt werden und insofern die geltenden rechtlichen Regelungen abschließend in den Vergabeunterlagen aufgeführt und festgehalten sind?

Ist es zudem richtig, dass klassische Dienstleistungen wie Beratung und Konzeption auch immer als Dienstleistungen beauftragt werden und Werkleistungen nur dann beauftragt werden, wenn die dazugehörige Leistungsbeschreibung des Auftraggebers entsprechend detailliert genug ist?

Antwort

Nein.

Die Leistungen werden im Regelfall als Dienstleistung gemäß dem beigefügten EVB-IT Dienstleistungsvertrag beauftragt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch Verträge „mit

Werkscharakter“ abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist dann tatsächlich ein Ergebnis („Werk“) geschuldet. Richtig ist hierbei, dass in diesen Fällen eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, ggf. durch Abschluss eines entsprechenden EVB-IT Vertragstypes, und der Abruf basierend auf einer detaillierten Leistungsbeschreibung des Auftraggebers erfolgt. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes auch hierzu bereit.

Frage 7

VU-Bezug: Ziff. 3.3 der Rahmenvereinbarung - Information zur Nichteinhaltung des Zeitplans u.a.

Können wir davon ausgehen, dass eine Mitteilung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber, z.B. zur Nichteinhaltung des Zeitplans, immer per E-Mail möglich ist? Ist es zudem richtig, dass das Erreichen einer ursprünglich ggf. vorgesehenen Obergrenze ebenfalls nur dann eine weitere Leistungspflicht des Auftragnehmers begründet, wenn der Auftraggeber einer weiteren Leistungserbringung zugestimmt hat?

Antwort

Ja, wobei der Punkt der Obergrenze nur dann zutreffend ist, wenn die Leistung nicht auf einer Kalkulation des Auftragnehmers zu einem konkreten Leistungsumfang beruht, d.h. der Auftragnehmer nicht in seinem Angebot zu einem Einzelabruf einen festen Leistungsumfang zu einem kalkulierten Betrag zugesichert hat. Ein Angebot des Auftragnehmers gemäß Ziff. 3.7 der Vergabeunterlage zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Einzelabrufes wird jedoch regelmäßig auf die zu erbringende Leistung abstellen und hierfür einen Gesamtbetrag kalkulieren. Zu diesem Gesamtbetrag ist dann auch die vollständige Leistung zu erbringen. Die Frage des Endes der Leistungspflicht bei Erreichen der finanziellen Grenze des Angebotes stellt sich dann nicht, weil Fehlkalkulationen zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

Frage 8

VU-Bezug: Ziff. 3.7 der Rahmenvereinbarung - Vergütung

Ist es richtig, dass die Vergütung immer nach Aufwand erfolgt? Was ist mit dem in Ziff. 3.7 genannten "Gesamtpreis" gemeint?

Antwort

Nein.

Die Vergütung wird zwar grundsätzlich nach Aufwand vergütet. Diesen Aufwand zu kalkulieren und ein Angebot hierzu abzugeben, ist die gemäß Ziff. 3.7 beschriebene Aufgabe des Bieters/Auftragnehmers. Mit dem „Gesamtpreis“ ist der gesamte Aufwand zur beschriebenen Leistung abgegolten. Ergänzend wird auch auf die vorstehende Antwort verwiesen.

Frage 9

VU-Bezug: Ziff. 3.8 der Rahmenvereinbarung - einzusetzende Mitarbeiter

Gehen wir recht in der Annahme, dass sich der Passus zu den einzusetzenden Mitarbeitern auf die Mitarbeiter bezieht, die in den jeweiligen Einzelangeboten des beauftragten Auftragnehmers genannt wurden?

Antwort:

Nein.

Der Passus bezieht sich auf die gemäß Punkt 2.13.1 a) der Vergabeunterlage im Angebot zu benennenden Mitarbeiter, welche für die Aufgaben des Rahmenvertrages eingesetzt werden sollen.

Frage 10

VU-Bezug: Ziff. 3.9 der Rahmenvereinbarung - Nutzungsrechte und Überprüfung von Quellcode und Leistungsergebnissen

- a) Da an Quellcode dritter Standardsoftware keine Nutzungsrechte übertragen werden können, gehen wir davon aus, dass sich die Nutzungsrechte in diesem Fall eingesetzter und vorbestehender Standardsoftware ausschließlich auf die Übertragung von Rechten am Objektcode beziehen. Ist das richtig?
- b) Können wir im Sinn der Vermeidung zu großer Aufwände davon ausgehen, dass es nicht zwingend notwendig ist, das Quellcoderepository täglich zu übergeben?
- c) Zudem bitten wir um die Aufnahme einer Regelung, nach der eine Überprüfung der Arbeitsergebnisse nicht durch ein Unternehmen (Dritte) durchgeführt wird, dass in mittelbarer oder unmittelbarer Konkurrenz am Markt zu dem Auftragnehmer steht und der Auftragnehmer diesbezüglich ein entsprechendes Vetorecht hat? Zudem gehen wir davon aus, dass der Quellcode der eingesetzten Standardsoftware nicht der Überprüfung unterliegt, da diese Rechte vom Auftragnehmer nicht erteilt werden können, sondern nur die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags entwickelten Teile der Prüfung unterliegen sollen?
- d) Schließlich würde vorab eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung durch den prüfenden Dritten unterzeichnet werden, richtig?

Antwort

a) Nein. Es gilt der Abschnitt: „Für vorbestehende Werke gelten nicht ausschließliche Rechte im gleichen Umfang. Der Auftragnehmer muss für deren Integration die Zustimmung des Auftraggebers einholen und selbst berechtigt sein oder eine Zustimmung des Urheberrechtinhabers haben.“

b) Nein. Es gilt der Abschnitt: „Der Auftragnehmer wird im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes **am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde**, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben.“

Ein relevanter Mehraufwand ist nicht erkennbar, da die Nutzung eines Repositorys Stand der Technik ist bzw. eine Übergabe an einen anderen Ort auch automatisiert maschinell erfolgen kann.

c) Nein. Die Auswahl des Dritten erfolgt durch den Auftraggeber. Außerdem wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass über diesen Rahmenvertrag keine reine Lieferung von Standardsoftware durch den Auftragnehmer erfolgt.

d) Ja.

Frage 11

VU-Bezug: Ziff. 3.15 der Rahmenvereinbarung – Vertragskündigung

Würden Sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und objektiven Nachvollziehbarkeit einer Änderung in Unterpunkt 3 zustimmen, nach der im Fall einer Kündigung die "verwertbaren" Teile anstelle der Teile "von Interesse" vergütet werden, da der Begriff "von Interesse" doch eher subjektiver Natur ist?

Antwort

Nein.

Es dürfte jedoch naheliegen, dass Leistungsteile dann von Interesse sind, wenn sie verwertbar sind.

Frage 12

VU-Bezug: Ziff. 3.19 der Rahmenvereinbarung – Ersatzvornahme

Gehen wir recht in der Annahme, dass wie sonst auch nur die Mehrkosten, d.h. über die ohnehin vereinbarten Kosten hinausgehenden Kosten im Fall einer Ersatzvornahme vom Auftragnehmer übernommen werden müssen?

Antwort

Ja.

Frage 13

Wir setzen zur Leistungserbringung entweder Mitarbeiter von selbstständigen Unterauftragnehmern (Kleinunternehmen) oder freiberufliche Einzelunternehmer als Nachunternehmer ein. Bei Nachunternehmern ist insbesondere wichtig, dass diese die Leistungen im Rahmen der Projekte selbstständig weisungsfrei erbringen. Dabei unterliegen die Nachunternehmer keinem Weisungs- und Direktionsrecht durch den Auftraggeber – fachliche Vorgaben hiervon ausgenommen – und insbesondere auch keinem Weisungs- und Direktionsrecht durch den Auftragnehmer. Zudem werden die Nachunternehmer nicht in die Betriebsorganisation des Auftragnehmers eingegliedert. Selbstverständlich stellt der Auftragnehmer durch seine vertragliche Ausgestaltung sicher, dass die Nachunternehmer sämtliche projektbedingte Erfordernisse einhalten und die Leistung ordnungsgemäß und nach Vorgaben des Auftraggebers erbringen.

a) Gehen wir recht in der Annahme, dass die eingesetzten Nachunternehmer bei der Leistungserbringung gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers oder sonstige Dritte keine arbeitsrechtlichen Weisungen auszuführen haben, sondern lediglich fachliche?

b) Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber die eingesetzten Kandidaten nicht wie eigene Mitarbeiter behandeln wird und demnach eine Eingliederung des Kandidaten in den Betrieb nicht erfolgen wird?

c) Gehen wir Recht in der Annahme, dass die geschuldete Leistung selbständig und eigenverantwortlich erbracht werden soll?

Antwort

a) Ja. Die Nachauftragnehmer haben allerdings alle die durch den Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten. Dies ist durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung (z.B. Einzelverträge mit Unterauftragnehmern) abzusichern. Allein verantwortlich gegenüber dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer.

b) Ja.

c) Ja. Im Rahmen der projektüblichen Aufgabenaufteilung innerhalb des jeweiligen Einzelauftrags kann dies auch eine Zusammenarbeit mit weiteren Auftragnehmern und/oder Beschäftigten des Auftraggebers beinhalten.

Frage 14

Laut 3.1 der Vergabeunterlagen können neben Dienstleistungen auch Werkleistungen abgerufen werden. Den Vergabeunterlagen können wir allerdings nur einen EVB-IT Dienstleistungsvertrag entnehmen. Gehen wir recht in der Annahme, dass Werkleistungen nicht Auftragsbestandteil sein werden?

Antwort

Nein. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 15

Laut 3.3 der Vergabeunterlagen wird bei Bedarf dem Auftragnehmer von der Monatsrechnung pro abgerechnetem Mitarbeiter pauschal ein Betrag in Höhe von 40,00 EUR netto für die Bereitstellung von Vor-Ort-Arbeitsplätzen in Abzug gebracht. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Regelung nur dann Anwendung findet, wenn die Vor-Ort Leistungen nicht explizit vom Auftraggeber gefordert waren, da die Leistung laut 3.1 EVB-IT Vertrag virtuell erbracht wird?"

Antwort

Nein.

Dieser Betrag wird pauschal angesetzt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 5. Nachlieferung vom 14. November 2024, dort Frage 2, eine angepasste Version des EVB-IT Vertrages mit übersandt wurde. Allein diese Version ist maßgeblich und weist den Ort der der Leistungserbringung mit „Archivstraße 1, 01097 Dresden, Sachsen“ aus.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Einzelbetrachtung nicht stattfinden kann, da davon auszugehen ist, dass 80% des Auftragsvolumens vor Ort abgewickelt werden wird und eine Einzelbetrachtung aufgrund der Vielzahl zu erwartender Mitarbeiter und Tätigkeiten nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Ein Verzicht auf diesen Betrag ist aus personal- und haushaltsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht möglich.